

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 3

Artikel: Die Revolverfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95010>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung. Organ der schweizerischen Armee.

xxii. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

22. Januar 1876.

Nr. 3.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „*Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel*“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Die Revolverfrage. Die Unteroffiziersfrage. (Fortsetzung.) Unser Militärsanitätswesen. (Fortsetzung.) Generalmajor Frhr. von Wechmar, Das moderne Gefecht und die Ausbildung der Truppen für dasselbe. Oberstleut. J. Roskiewitz, Die Kartographie in Österreich vom Jahre 1750 zum Jahre 1873. Hauptm. Rau, Das heutige Spanien. — Eidgenossenschaft: Entwurf eines Reglements für die Verwaltung der schweiz. Armee. (Fortsetzung.) Obersfeldarzt Dr. H. Schwyter; Bundesstadt: Ernennungen; Waadt: Offiziers-Gesellschaft; Zürich: † Oberstl. v. Drell.

Die Revolverfrage.

Um den Gegenstand hinlänglich zu beleuchten, lassen wir wenigstens „Allgemeine“ vorausgehen.

Welche enormen Geldmittel unser Bewaffnungswesen namentlich seit 1863 successive verschlungenen hat, lehren uns die erschöpfsten außerordentlichen Kredite, welche uns auch den Nachweis leisten, wie sehr schon früher „Sparsamkeit am rechten Orte“ anwendbar gewesen wäre.

Es hätte keinen Zweck in die Details zurückzugreifen, was dahinter liegt, ist gemahnt und steht nicht wieder auf, aber zurückblicken müssen wir doch einigermaßen in die Vergangenheit, als Richtschnur für die künftigen Vorlehrnen. Wie viele Millionen Franken hätte nicht unser kleines Schweizerland sparen können, wenn nicht in demselben ein neues Vorderladungsgewehr im Jahre 1863 und ein neuer Vorderladungsstutzer Modell 1864 zur Einführung gelangt wären? Sollten wir mit diesem Mißgriff Personen belasten wollen? Nein! es war eben der Mangel an richtiger Orientirung, der Mangel an Kenntniß dessen, was zu dieser Zeit in Bezug auf Hinterladung und Einheitspatrone in anderen Staaten (namentlich Amerika) bereits existirte; es war der Mangel des Bestehens einer Spezialpflege der Handfeuerwaffen.

Wenn früher und bis zur Mitte unseres Jahrhunderts das gesamme Kriegsmaterial, und damit auch die Handfeuerwaffen unter der Obhut der Artillerie standen, so hatte dies seine Berechtigung, indem die Handfeuerwaffe von so einfacher Beschaffenheit und geringer Feuerwirkung war, daß eine lohnende Spezialität daraus gar nicht gemacht werden konnte. Mit Vervollkommenung derselben zur Präzisionswaffe aber, und insbesondere mit Hinzutritt der Hinterladung, womit das Kleingewehr zur Präzisions-Schnellfeuerwaffe erhoben

wurde, hat sich dieser Sachverhalt total verändert; diese heutige Handfeuerwaffe verlangt ihr eigenes Studium, ihre eigene Pflege, ihre eigene technische und wissenschaftliche Behandlung, verbunden mit praktischem Umgang und Übung mit der Waffe. Weder die Theorie noch die Praxis je für sich allein sind genügend, die Vereinigung beider ist zu entsprechender Pflege erforderlich.

Dieses Bedürfnis der Spezialpflege wurde nun weder so schnell gefühlt, noch befriedigt, als es die — Schlag auf Schlag folgenden — Vervollkommenungen forderten, und so kam es eben, daß der bisher blos als Appendix der Artilleriewissenschaft behandelten Handfeuerwaffe nicht die erforderliche Aufmerksamkeit und Pflege zu Theil wurde und woraus eben unreife, unvollkommene Beschlüsse und Einführungen mit ihren nachtheiligen finanziellen Folgen abgeleitet werden müssen.

Die spezielle Pflege der Handfeuerwaffe ist nun zwar auch bei uns theilweise zur Thatache geworden, leidet indessen noch bedenklich an traditionellem Druck, indem die Handfeuerwaffen-Kommission nicht blos vorzugsweise aus Obersten der Artillerie zusammengesetzt ist, sondern Leute auszuschließen weiß, welche vermagt ihres Studiums, ihrer Waffe, ihrer Stellung und ihren Leistungen zunächst bezügen sein sollten, im Fache ihrer Spezialität mitzusprechen.

Wir finden vielleicht Gelegenheit, uns hierüber weiter auszusprechen. —

Mit Abschluß der Kredite sind nun bekanntlich unsere Bedürfnisse noch nicht abgeschlossen, sondern auch die Zukunft wird ihren unabsehblichen Tribut fordern.

Wenn daher, nach den Vorgängen, nunmehr das Wort „Sparsamkeit“ von unseren Bundesbehörden zunehmend erfaßt wird, so hat dies gewiß seine volle Berechtigung, namentlich auch im geldfressen-

den Bewaffnungswesen, und wollen wir hoffen, daß, um den Zweck zu erreichen, man auch die Mittel dazu ergreifen werde. Das Ziel der Sparsamkeit kann eben im Werke der Staatsökonomie nur dann wirksam sein, wenn zuerst das alte Harz aus demselben entfernt worden ist. Die „Sparsamkeit am rechten Orte“ ist — und dies auch im Bewaffnungswesen — zunächst abhängig vom klaren Verständniß und der Gründlichkeit in Behandlung und Prüfung des Gegenstandes und es lassen sich diese Bedingungen nicht durch hoheitliches Absprechen ersehen. Wenn man in einem Staate zur Aenderung einer Waffe greift, diese verabschieden und an deren Stelle eine andere einführen will, so hat man sich zunächst die Ursachen klar zu machen, welche zum Abgehen vom Bestehenden nöthigen, sowie genau zu erwägen, ob die Vortheile des „Neueinzuführenden“ die Beseitigung des Bestehenden rechtfertigen und ob im Fernern mit dem „Neuen“ ein hinlänglicher Fortschritt erreicht sei, um nicht allzu rasch wieder ändern zu müssen.

So glauben wir, daß man verfahren sollte. Die Vergangenheit lehrt uns nun freilich, daß dem bei uns nicht immer so ist, daß vielmehr Konstruktionen, Ordonnanz, Reglemente u. s. w. einer Unstetigkeit unterworfen sind, welche mit der Sparsamkeit wenig im Einklange ist. Diese Unstetigkeit ist aber eben eine Folge ungenügender Gründlichkeit und unreifer Beschlüsse.

Von der genannten Waffenprüfungs-Kommission, die wir (zur Unterscheidung von Spezialkommissionen, welche hie und da vorübergehend aufgestellt werden, sowie ihrer Zusammensetzung nach) einfach „Artillerie-Kommission“ nennen, liegt nun wieder ein Vorschlag betreffend „Revolver“ bei der eidg. Militärbehörde, welcher dahin geht, für die künftigen Beschaffungen dieser Waffengattung den „Steiger-Revolver“ einzuführen.

Zur Orientirung diene folgendes Geschichtliche und Technische:

Anlässlich einer Sitzung der Artillerie-Kommission in Karabinerangelegenheiten kam schon im Januar 1871 die Revolverfrage erstmals zur Behandlung und es wurde bereits damals ein Modell zur Einführung empfohlen, worüber man sich gratuliren kann, daß die nachträgliche gründlichere Untersuchung die Einführung dieses Modells vereitelte.

Es war dies der Revolver Galand, mit Auswurfscheibe, Kaliber 12mm, dessen Neuheit und äußere Erscheinung etwas Bestechendes hatte, dessen gründliche Untersuchung aber Komplikation und große Gebrechlichkeit nebst ganz geringer Treffsicherheit konstatierte. Man trachtete nun diese Waffe zu verbessern, allein dem Grundübel, der Gebrechlichkeit dieser Konstruktion war nicht abzuhelfen, nebstdem sich auch das „Auswerfen“ bei verschiedenen Patronenhülsen-Fabrikaten als mangelhaft erwies. Galand suchte die Nachtheile der Komplikation und delikaten Beschaffenheit seiner Waffe mit der Phrase zu entschuldigen:

„Par la même raison, qu'on ne démonte pas sa montre à tout propos, on ne doit pas davantage démonter et remonter une arme, dont le mécanisme ne se prête pas à être vissé et dévissé sans motifs.“

Diese Motive sind nun aber nicht selten, insbesondere bei „Berittenen“, deren Waffen den Stalldünsten ausgeföhrt sind, welche bekanntlich auf einen delikaten Mechanismus nicht vortheilhaft influenziren.

Gleichzeitig mit dem etwas verbesserten Galand-Revolver gelangten alsdann im April 1872 noch andere Modelle zur Prüfung, wovon namentlich noch zwei in ernstliche Erwägung gezogen wurden, nämlich dasjenige von Smith und Wesson mit automatischem Extraktionsstern, Kaliber 11mm, und dasjenige von Chamelot und Delvigne, modifizirt von Major Schmidt.

Das Letztere, vom Kaliber 10,4mm, war ohne Auswerfvorrichtung, an deren Stelle befindet sich ein zweckmäßig angebrachter Entladestock, welcher keinen Stockungen im Gebrauch ausgesetzt ist.

Zu diesen Prüfungen hatte das eidg. Militär-Departement eine Spezial-Kommission aufgestellt, aus deren Rapport vom 10. April 1872 wir folgendes „Wörtliche“ citiren:

„Nach einläßlicher Prüfung der in Frage stehenden 3 Revolversysteme

- 1) System Galand,
 - 2) „ Smith und Wesson,
 - 3) „ Chamelot und Delvigne, modifizirt,
- behandelte die Kommission die grundsätzlichen Fragen über:
- a) den Vortheil des Auswerfers.
 - b) den Vortheil des Selbstspannens mittelst dem Abzug.
 - a) In Betracht zu wenig anhaltend ungehinderter Funktion der beiden Auswerfsysteme Galand und Smith gibt die Kommission dem Chamelot-System den Vorzug, um so mehr, als das Ausstoßen der leeren Hülsen stets sicher und ohne merklich größeren Zeitaufwand — das Entladen und Wiederladen zusammengerechnet — geschehen kann.
 - b) Obwohl das Selbstspannen des Hahnes mittelst dem Abzug nicht als eine große Vorzüglichkeit erkannt wird, ist die Kommission doch der Ansicht, daß die Möglichkeit des Selbstspannens nicht entbehrt werden soll.

Nach vorgenommenen praktischen Proben, worüber die Schießergebnisse das Nähere enthalten, fand die Kommission volle Bestätigung der ausgesprochenen Ansichten.

In Ausführung des Auftrages des Tit. eidg. Militärdepartements, einen Antrag über das einzuführende Revolvermodell zu stellen, beeindruckt sich die Kommission, den

Revolver von Chamelot und Delvigne, modifizirt von Major Schmidt, nach vorgelegtem Modelle zur Annahme zu empfehlen.“

(Fortsetzung folgt.)